

RS Vfgh 1996/6/18 V221/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1996

Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art18 Abs2

Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol vom 18.12.69 idF vom 16.11.88 §35 Abs3

ÄrzteG §70 Abs3

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Regelung über die Empfänger der Todesfallbeihilfe hinsichtlich der gesetzlichen Erben in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol

Rechtssatz

Die lidd) des §35 Abs3 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol vom 18.12.69 idF des Beschlusses vom 16.11.88 wird als gesetzwidrig aufgehoben.

§70 Abs3 ÄrzteG sieht als Empfänger der Todesfallbeihilfe nacheinander zuerst namhaft gemachte Zahlungsempfänger, dann die Witwe oder den Witwer und schließlich die Waisen vor. Die in Prüfung gezogene Vorschrift der Satzung nennt darüber hinaus noch die gesetzlichen Erben als Empfänger der Todesfallbeihilfe. Dafür findet sich jedoch im nach dem Wortlaut eindeutigen und auch sonst hinsichtlich seines Sinnes unzweifelhaften §70 Abs3 ÄrzteG keine Deckung.

(Anlaßfall: E v 21.06.96, B98/95, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 221/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.06.1996 V 221/95

Schlagworte

Ärzte Versorgung, Versorgungsrecht Ärzte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:V221.1995

Dokumentnummer

JFR_10039382_95V00221_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at